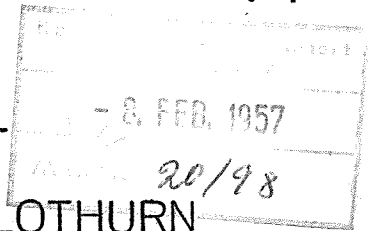


97/22-2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN



VOM

1. Februar 1957.

Nr. 538.

Die Einwohnergemeinde Wangen b.O. hat über das ganze Gebiet Zonenpläne aufgestellt und diese in der Zeit vom 1. - 31. Juli 1954 öffentlich aufgelegt. Es wurden 21 Einsprachen erhoben; diese wurden durch die Gemeindebehörden definitiv erledigt. An der Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 1954 wurde hierauf der Zonenplanung zugestimmt und die Abstände nach den regierungsrätlichen Richtlinien über die durch die Geschosshöhe bedingten Gebäudeabstände vom 17. Juli 1953 verbindlich erklärt. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1956/17. Januar 1957 ersucht die Einwohnergemeinde Wangen b.O. den Regierungsrat um die Genehmigung der Zonenplanung.

Die Zonenplanung von Wangen b.O. besteht aus folgenden drei Plänen:

- Plan I (Gemeindegebiet nördlich der Dünnern)
- Plan Kleinwangen West
- Plan Kleinwangen Ost.

Das Genehmigungsverfahren dieser Zonenpläne ist richtig durchgeführt worden. In materieller Hinsicht ist folgendes zu bemerken: Die Zoneneinleitung erscheint im gesamten als zweckmässig. Hingegen ist im nordwestlichen Gemeindegebiet zwischen dem Rickenbacherfeld und der Hasenweid ein Teil des Wäldchens GB Wangen b.O. Nr. 654 der zweigeschossigen Wohnzone zugeteilt und allgemein beim Anstoss an Waldgebiet § 9 des kant. Gesetzes betr. das Forstwesen nicht beachtet worden. Das erwähnte Wäldchen ist landschaftlich reizvoll. Der Ausschuss der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission hat sich deshalb dagegen ausgesprochen, auch nur einen Teil davon zu roden. Ohne Bewilligung des Regierungsrates darf kein Wald gerodet werden. Da der Regierungsrat mit Rücksicht auf die landschaftliche Schönheit des Wäldchens nicht in der Lage ist, einer späteren Rodung eines Teiles des Wäldchens zuzustimmen, kann der Zonenplan in diesem Gebiet nicht genehmigt werden. An die Genehmigung der übrigen Gebiete der Zonenpläne ist zudem der Vorbehalt zu knüpfen, dass § 9 des kantonalen Forstgesetzes der Ziehung der Zonengrenzen beim Anstoss an den Wald vorgeht.

Es wird

beschlossen:

1. Die Planung des nordwestlichen Gemeindegebietes von Wangen b. Olten (nördlich GB Nr. 658, westlich GB Nr. 1365 und 927) wird nicht genehmigt.

2. Im übrigen werden die Zonenplanung der Einwohnergemeinde Wangen b.O. und die festgelegten Grenz- und Gebäudeabstände nur unter dem Vorbehalt genehmigt, dass beim Waldanstoss § 9 des kant. Gesetzes betr. das Forstwesen den Zonengrenzen vorgeht.

3. Den genehmigten Plänen oder Vorschriften widersprechende Gemeinderlasse gelten als aufgehoben.

4. Die Einwohnergemeinde Wangen b.O. wird eingeladen, den Zonenplan I auf Leinwand aufzuziehen und - unter Weglassung des Gebietes, dessen Planung nicht genehmigt worden ist - in dreifacher Ausfertigung innert drei Monaten der Staatskanzlei zur Auftragung des Genehmigungsvermerkes zuzustellen; diese wird je einen auf Leinwand aufgezogenen und genehmigten Plan dem kant. Tiefbauamt, dem kant. Hochbauamt und dem Kreisbauamt II in Olten zur Verfügung stellen. Es wird der Einwohnergemeinde Wangen b.O. empfohlen, den Zonenplan I in zwei Blätter zu unterteilen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 30.--
Publikationskosten	Fr. 14.--
Ausfertigungskosten	Fr. 3.--

Total	Fr. 47.--
-----	=====

(Staatskanzlei Nr. 110)NN

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Ausfertigungsstellen s. Seite 3.

Bau-Departement (5), mit Akten.
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
Kant. Finanzverwaltung (2).
Kant. Hochbauamt (2), mit 1 genehmigten Zonenplan Kleinwangen West
und Ost.
Kant. Tiefbauamt (3), mit 1 genehmigten Zonenplan Kleinwangen West
und Ost.
Kant. Oberforstamt (3).
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Zonenplan Kleinwangen Ost
und West.
Einwohnergemeinde Wangen b.O. (3), mit 1 teilweise genehmigten Zonen-
plan I und je j genehmigten Zonenplan Kleinwangen West
und Ost.
Baukommission Wangen b.O. (2).
Amtsblatt (Publikation folgenden Beschlusses: "Die Zonenplanung
der Gemeinde Wangen b.O. und die vorgeschriebenen Grenz-
und Gebäudeabstände werden genehmigt. Ueber eine Ausnahme
und einen Vorbehalt orientiert der Genehmigungsbeschluss".

